

Schwergewicht einer Straftat liegt, wenn diese, wie z. B. beim Raub (§ 126 StGB), wesensmäßig mehrere Schutzobjekte (hier Person und Eigentum) berührt.

Auf diese Weise gibt das System des Besonderen Teils des StGB eine rechtspolitische Orientierung für die Anwendung des zutreffenden Straftatbestandes. Es erleichtert das Herausfinden und Bereitstellen der in einem konkreten Fall in Betracht kommenden und zu prüfenden Strafrechtsnormen (Straftatbestände), indem aus dem gesellschaftspolitischen Charakter der Angriffsrichtung der strafrechtlich zu beurteilenden realen Handlung das betreffende Kapitel des Besonderen Teils des StGB abgeleitet werden kann. Das Wesen und das System des Besonderen Teils des Strafrechts der DDR theoretisch zu erfassen ist daher wegen dieser praktisch-politischen Bedeutung eine wichtige Aufgabe des Studiums.

Der Besondere Teil des Strafrechts der DDR erfaßt in konkreten Straftatbeständen die jeweiligen Straftaten (Vergehen und Verbrechen), die sich von nichtkriminellen Rechtsverletzungen - Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarverstößen (vgl. §§ 3 und 4 StGB) - qualitativ unterscheiden. So geben die besonderen Strafrechtsnormen in Konkretisierung der gesetzlichen Begriffsbestimmung der Straftat in § 1 StGB zugleich eine gesetzliche Grundlage für die im Einzelfall vorzunehmende Abgrenzung der Straftaten von nichtkriminellen Rechtsverletzungen. Wegen des sachlichen Zusammenhangs zu solchen nichtkriminellen Rechtsverletzungen, die gegen die gleichen gesellschaftlichen Verhältnisse bzw. Interessen als Schutzobjekte gerichtet sind, wird in entsprechenden Fällen ausdrücklich auf die Möglichkeit ihrer Verfolgung als Ordnungswidrigkeiten bzw. als Disziplinarverstöße verwiesen (vgl. z.B. §§ 170, 173, 175, 176, 187, 191, 201, 213, 215, 223, 238, 239, 250 und 253 StGB).

In Konkretisierung des § 4 StGB enthält der Besondere Teil des StGB auch spezifische Verfehlungstatbestände (§ 134 Abs. 1, § 139 Abs. 1 in Verbindung mit § 137 und § 138 sowie § 160 und § 179 StGB).